



**DEMOCRACY
WITHOUT
BORDERS**
SCHWEIZ | SUISSE | SWITZERLAND

STATUTEN

Ziffer 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Demokratie ohne Grenzen Schweiz**“, „**Démocratie Sans Frontières Suisse**“, „**Democrazia Senza Frontiere Svizzera**“, „**Democracy Without Borders Switzerland**“ besteht mit Sitz in Zug ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches (ZGB).

Ziffer 2 Zweck

Der Verein ist die Schweizer Sektion der weltweit tätigen Vereinigung «*Democracy Without Borders*» und dem Gedankengut des «*World Federalist Movement*» verpflichtet.

Der Verein stimmt seine Aktivitäten mit «*Democracy Without Borders*» ab.

Er hat zum Zweck, Menschen, die sich für die weltweite Stärkung der Demokratie, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit einsetzen wollen, zusammenzubringen. Er ist bestrebt, weltweit wirkende Gremien und Institutionen nach demokratischen und föderalistischen Kriterien zu unterstützen, zu fördern, zu fordern und allenfalls den Reformbedarf aufzuzeigen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge, Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen;
- Beiträge der öffentlichen Hand;
- Erlöse aus Veranstaltungen.

Ziffer 3 Mitgliedschaft

Es sind folgende Mitgliedschaften im Verein möglich:

- Aktiv-Mitglied
- Passiv-Mitglied
- Gönner / Gönnerin
- Ehrenmitglied

Stimmberechtigtes **Aktiv-Mitglied** des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützt und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Die Aufnahme juristischer Personen ist möglich und erwünscht, sofern sich deren Sitz in der Schweiz befindet und deren Zweck mit dem Zweck des Vereins nicht im Widerspruch steht.

Passiv-Mitglieder und **Gönner respektive Gönnerinnen** können natürliche wie auch juristische Personen sein, die den Verein finanziell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht. Der Verein verpflichtet sich, Passiv-Mitglieder und Gönner respektive Gönnerinnen regelmässig in geeigneter Form über die Vereinsaktivitäten zu informieren.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fälliger Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Auf Antrag des Vorstands können Vereinsmitglieder mit langjährigen besonderen Verdiensten von der Mitgliederversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie sind ab diesem Zeitpunkt von der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines neuen Mitglieds ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder den Ausschluss eines Mitglieds zu beschliessen, unter Vorbehalt des Beschwerderechts an der nächsten Mitgliederversammlung.

Ziffer 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle.

Ziffer 5 Mitgliederversammlung

Als oberstes Vereinsorgan stehen der Mitgliederversammlung folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle;
- b) die Genehmigung des Jahresberichts;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e) die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
- f) die Abstimmung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Festsetzung und Revision der Statuten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Datum einberufen. Sie wird jährlich im Verlauf des ersten Halbjahres abgehalten. Ort und Datum werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail).

Unter der Bedingung der eingehaltenen Frist der Einladung ist die Mitgliederversammlung ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Über Anträge von Mitgliedern kann abschliessend nur beschlossen werden, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden. Bei einer Einberufung auf Verlangen der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten durchgeführt werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Der vorsitzende Präsident respektive die vorsitzende Präsidentin oder bei dessen respektive deren Abwesenheit der Vize-Präsident respektive die Vize-Präsidentin hat bei Pattsituationen zusätzlich den Stichentscheid.

Änderungen der Statuten bedingen das absolute Mehr. Der vorsitzende Präsident respektive die vorsitzende Präsidentin oder bei dessen respektive deren Abwesenheit der Vize-Präsident respektive die Vize-Präsidentin hat bei Pattsituationen zusätzlich den Stichentscheid.

Ziffer 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Präsidium, Vize-Präsidium, Kassier respektive Kassierin sowie mehreren Beisitzern respektive Beisitzerinnen.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Freiwillige Rücktritte müssen drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Vorstandssitzungen können auch virtuell erfolgen. Für Beschlussfassungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Es gilt Unterschriftsberechtigung zu zweien, wobei eine Unterschrift vom Präsidium oder Vize-Präsidium sein muss.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Ziffer 7 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle (Revisionsstelle) prüft die jährliche Rechnungsführung und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Ziffer 8 Finanzen und Rechnungswesen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Vereinsmitglieder und der Vorstand arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgewiesene Spesen im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sind beim Vorstand einzureichen und können auf Antrag hin vergütet werden. Der Verein haftet nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens.

Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Ziffer 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer steuerbefreiten Institution, einem Verein oder einer Stiftung mit ähnlicher Zweckgebung zu übertragen.

Ziffer 10 Schlussbestimmungen

Die Statuten vom 5. Oktober 2018 werden aufgehoben. Diese Statuten treten mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2023 in Kraft.

Der Präsident:



Die Vize-Präsidentin:

